

# LEISTUNGS- UND VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN DER

## TOURIST INFO GROßER PLÖNER SEE

Die **Tourist Info Großer Plöner See** (nachfolgend bezeichnet als „**TIGPS**“) vermittelt und verkauft im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs Unterkunfts- und touristische Erlebnisleistungen einschließlich Eintrittskarten und Tickets für Veranstaltungen. Dies erfolgt sowohl stationär, insbesondere in den örtlichen Tourist-Informationen, als auch über einen Online-Shop über die von der Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz betriebenen Websites. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Bedingungen unterteilt in folgende Abschnitte:

- I. **Übergreifende Allgemeine Geschäftsbedingungen**
- II. **Ergänzende Gastaufnahmebedingungen**
- III. **Ergänzende Bedingungen für touristische Erlebnisleistungen**
- IV. **Ergänzende Bedingungen für Gästeführungen:**
- V. **Ergänzende Bedingungen für Pauschalreisen**

Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen daher vor Ihrer Bestellung sorgfältig durch.

### I. ÜBERGREIFENDE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TIGPS

#### 1. Geltungsbereich dieser übergreifenden allgemeinen Geschäftsbedingungen; Begriffsbestimmungen

1.1 Die Bedingungen dieses Abschnitts I gelten für sämtliche Verkäufe touristischen Dienstleistungen durch die TIGPS - sowohl als Vermittler als auch als leistungsverantwortlicher touristischer Dienstleister - und damit übergreifend und einleitend in Bezug auf die Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen in den Abschnitten II-IV.

1.2 Den touristischen Leistungsträgern bleibt es vorbehalten, mit dem Gast/Kunden andere als die nachstehenden touristischen Leistungsbedingungen zu vereinbaren oder ergänzende oder abweichende Vereinbarungen zu den nachstehenden touristischen Leistungsbedingungen zu treffen.

1.3 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen in den Abschnitten I-IV sowie die deutschen gesetzlichen Vorschriften gelten nicht, soweit in internationalen Abkommen oder EU-Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit dem Kunden anwendbar sind, zwingende abweichende Regelungen enthalten sind oder soweit sich nach solchen Vorschriften der Kunde, der Angehörige eines Mitgliedstaates der EU ist, auf für ihn günstigere Vorschriften seines Wohnsitzlandes berufen kann.

1.4 „Verbraucher“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, um touristische Leistungen zu erwerben.

1.5 „Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.6 Eine „rechtsfähige Personengesellschaft“ ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

1.7 „Touristische Leistungen“ oder „touristische Dienstleistungen“ sind sowohl Gastaufnahmen als auch alle möglichen sonstigen Leistungsverträge zu touristischen Zwecken.

1.8 Für Verträge mit Unternehmern werden diese Geschäftsbedingungen auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung oder Hinweis Vertragsinhalt für Folgegeschäfte.

1.9 Geschäftsbedingungen von Unternehmen als Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, haben keine Gültigkeit, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde auf diese hinweist und/ oder die TIGPS von diesen Kenntnis erlangt und auch ohne, dass die TIGPS der Geltung dieser Geschäftsbedingungen allgemein oder im Einzelfall widersprechen muss.

1.10 Das Veranlassen von Kauf- oder Buchungsaufträgen im Online-Shop erfordert die Angabe von Kundendaten. Die Kundendaten leitet die TIGPS, soweit sie die Leistung nicht selbst als leistungsverantwortlicher Anbieter erbringt, sondern als Vermittler auftritt, jeweils an den Anbieter von touristischen Leistungen weiter.

#### 2. Rechtliche Stellungen der TIGPS

2.1 Die TIGPS ist Betreiberin der Geschäftslokale ihrer Tourist-Info sowie Herausgeberin von Verzeichnissen touristischer Dienstleistungen, Kataloge, Flyer oder sonstiger Printmedien, in denen sie als Herausgeberin bezeichnet ist.

2.2 Zudem ist die TIGPS Mitglied des Zweckverband Holsteinische Schweiz, auf dessen Webseiten auch touristische Leistungen des TIGPS angeboten werden. Die touristischen Leistungen werden hier auf Ortsebene angeboten und bei

Angeboten der TIGPS ist diese Anbieterin und direkter Vertragspartner dieser Angebote.

#### 2.3 Vermittlerstellung der TIGPS:

Die TIGPS ist ausschließlich Vermittlerin von **Unterkunfts- und touristischen Erlebnisleistungen außer Gästeführungen** ganz gleich, ob diese stationär oder online angeboten werden.

2.4 Eine Vermittlerstellung der TIGPS besteht nicht bei **Gästeführungsleistungen und Pauschalreiseangeboten**. Hier ist die TIGPS leistungsverantwortlicher Anbieter bzw. Reiseveranstalter dieser Leistungen (siehe hierzu nachstehend Ziffer 2.6).

#### 2.5 Soweit die TIGPS Vermittlerin ist, gilt:

a) Die TIGPS hat als Vermittler die Stellung eines Vermittlers verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen von TIGPS vorliegen.

b) Unbeschadet der Verpflichtungen der TIGPS als Vermittler verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit der TIGPS) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist die TIGPS im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen des § 651w BGB weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner des im Buchungsfalle zu Stande kommenden touristischen Leistungsvertrages. Die TIGPS haftet, daher nicht für die Angaben des touristischen Leistungsträgers zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst sowie für etwaige Leistungsmängel.

c) Eine etwaige Haftung der TIGPS aus dem Vermittlungsvertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften über Telemedien und den elektronischen Geschäftsverkehr bleibt hiervon unberührt.

d) Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Anbieter der touristischen Leistung und dem Kunden bzw. dem Auftraggeber der touristischen Leistung finden in erster Linie die mit dem Anbieter der touristischen Leistung bzw. der TIGPS als dessen Vertreter getroffenen Vereinbarungen, sodann die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag gem. §§ 535 BGB (bei Gastaufnahmen) bzw. über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB (bei sonstigen touristischen Leistungen) Anwendung.

e) Auf das Vermittlungsverhältnis mit der TIGPS finden in erster Linie die mit der TIGPS getroffenen Vereinbarungen, sodann die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit der TIGPS in den vorliegenden Vertragsbedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften der §§ 675, 631 BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung Anwendung.

#### 2.6 Stellung der TIGPS als leistungsverantwortlicher Anbieter bzw. Pauschalreiseveranstalter bei Gästeführungen und Pauschalreiseangeboten gemäß Abschnitt IV. und V.:

a) Soweit die TIGPS neben dem Anbieter der Gästeführungen und Pauschalreiseangeboten weitere Leistungen hinzuvermittelt, gelten mit Blick auf diese hinzuvermittelten Leistungen die Regelungen in Ziffer 2.5 entsprechend.

b) Auf das Rechtsverhältnis zwischen der TIGPS und dem Gast bzw. dem Auftraggeber einer Führung finden in erster Linie die mit der TIGPS getroffenen Vereinbarungen, ergänzend die Abschnitte I und IV. dieser Bedingungen,

hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.

- c) Auf das Rechtsverhältnis zwischen der TIGPS und Reisenden eines Pauschalreiseangebots finden in erster Linie die mit der TIGPS getroffenen Vereinbarungen, ergänzend die Abschnitte I und V. dieser Bedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Pauschalreisevertrag §§ 651a ff. BGB Anwendung.
- d) Eine etwaige Haftung der TIGPS aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften über Telemedien und den elektronischen Geschäftsverkehr bleibt unberührt.

### 3. Vertragsschluss bei der Buchung von touristischen Leistungen / Hinweis auf Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

#### 3.1 Für alle Buchungsarten gilt:

- a) Grundlage des Angebots der TIGPS und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des touristischen Leistungsangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- b) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.
- c) Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitteilnehmenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

#### 3.2 Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erfolgt, gilt:

- a) Mit der Buchung erteilt der Kunde der TIGPS, soweit sie als Vermittlerin handelt, den Vermittlungsauftrag und beauftragt diese, dem leistungsverantwortlichen touristischen Leistungsanbieter den Abschluss des touristischen Leistungsvertrages verbindlich anzubieten. Im Fall der Gästeführungen und Pauschalangebote handelt die TIGPS als leistungsverantwortliche Diensteanbieterin. Hier bietet der Kunde der TIGPS als touristischem Dienstleister mit der Buchung direkt den Abschluss des Gästeführungsvertrages oder des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- b) Der Vertrag kommt, soweit die TIGPS als Vermittlerin handelt, mit dem Zugang der Annahmeerklärung (Buchungsbestätigung) des jeweils von der TIGPS vermittelten touristischen Leistungsanbieters zustande. Im Falle der Buchung von Gästeführungen oder Pauschalangeboten handelt die TIGPS selbst als leistungsverantwortliche Diensteanbieterin. Hier kommt der Vertrag durch Zugang der Annahmeerklärung (Buchungsbestätigung) der TIGPS beim Kunden zustande. Die Buchungsbestätigung bedarf keiner Form, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen rechtsverbindlich sind. Im Regelfall wird der touristische Leistungsanbieter bzw. die TIGPS dem Kunden bei mündlich oder telefonisch erfolgten Buchungsbestätigungen zusätzlich eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den Kunden übermitteln. Mündliche oder telefonische Buchungen des Kunden führen bei entsprechender verbindlicher mündlicher oder telefonischer Bestätigung jedoch auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss, wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung dem Kunden nicht zugeht.

#### 3.3 Bei Buchungen, die im Onlineshop der TIGPS erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "Zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde den Abschluss des touristischen Leistungsvertrages verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- b) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons "Zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen des touristischen Leistungsvertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der Leistungsanbieter ist vielmehr frei in seiner Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.
- c) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden zu Stande. Absender der Buchungsbestätigung können bei vermittelten Leistungen sowohl die TIGPS als rechtsgeschäftlicher Vertreter der jeweils vermittelten Leistungsanbieter als auch die jeweils vermittelten Leistungsanbieter selbst sein. Bei Gästeführungen und Pauschalreisen erfolgt die Buchungsbestätigung jedenfalls durch die TIGPS als diesbezüglich leistungsverantwortliche Anbieterin.

- d) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons "Zahlungspflichtig buchen" und entsprechende Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der touristische Leistungsvertrag mit Zugang und Darstellung dieser Buchungsbestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung bedarf. Im Regelfall wird der touristische Leistungsträger bzw. die TIGPS dem Kunden eine Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E-Mail bzw. PDF-Anhang übermitteln. Der Zugang einer solchen übermittelten Buchungsbestätigung ist jedoch gleichfalls nicht Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages.

#### 3.4 Für Gruppenauftraggeber bei Buchungen touristischer Dienstleistungen oder Pauschalreisen gilt:

- a) Erfolgt die Buchung einer touristischen Dienstleistung (Unterkunft, touristische Erlebnisleistung, Gästeführung), durch einen Gruppenauftraggeber, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklassen, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser Gruppenauftraggeber alleiniger Auftraggeber und Vertragspartner der TIGPS bzw. des Leistungserbringers im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit der Gruppenauftraggeber nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Gruppenauftraggeber trifft in diesen Fällen die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.
- b) Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen.

#### 3.5 Im Hinblick auf die Buchung von Pauschalreisen der TIGPS wird auf die ergänzenden Bestimmungen unter Abschnitt V. Ziffer 1. dieser Bedingungen verwiesen.

#### 3.6 Kein Widerrufsrecht des Kunden:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei **Unterkunfts- und touristischen Erlebnisleistungen sowie Gästeführungen, die im Fernabsatz** (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, **kein Widerrufsrecht** besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Leistungen (§§ 537, 615 BGB) gelten.

Nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. 7, BGB) besteht **auch bei Pauschalreiseverträgen** nach § 651a und § 651c BGB, die **im Fernabsatz** abgeschlossen wurden ebenfalls **kein Widerrufsrecht** besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Abschnitt V. Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

### 4. Zahlungen, Inkassovollmacht der TIGPS

**4.1** Der touristische Dienstleister kann nach Vertragsabschluss eine Anzahlung bzw. den Gesamtpreis vom Kunden verlangen. Dies gilt auch für die TIGPS, sowohl soweit diese als Vermittlerin auftritt und in dieser Funktion als Inkassobevollmächtigte des Dienstleisters tätig wird, als auch soweit diese als leistungsverantwortliche Diensteanbieterin im Rahmen von Führungen oder Reiseveranstalterin von Pauschalreisen handelt. Die Fälligkeit der Zahlungen ergibt sich aus der Buchungsbestätigung, soweit mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist. Im Hinblick auf Pauschalreisen der TIGPS wird auf die ergänzenden Bestimmungen unter Abschnitt V. Ziffer 2. dieser Bedingungen verwiesen.

**4.2** Zahlungen sind wahlweise per Kreditkarte, (SEPA)-Lastschrift, Vorkasse, , Klarna (Sofortüberweisung), Bar vor Ort oder auf Rechnung möglich. Der Dienstleister bzw. die TIGPS behält sich das Recht vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsarten auszuschließen.

**4.3** Bei Zahlungen per Kreditkarte erfolgt die Abbuchung direkt im Rahmen der Buchung/ Bestellung.

**4.4** Bei Zahlungen per Lastschrift erfolgt die Abbuchung im Anschluss an die Buchung/ die Bestellung.

**4.5** Bei Zahlungen auf Rechnung ist der Kunde verpflichtet, den Rechnungsbetrag innerhalb der auf der Rechnung (Buchungs-/ Kaufbestätigung) angegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem auf der Rechnung (Buchungs-/ Kaufbestätigung) angegebenen Konto.

**4.6** Bei Zahlungen per Vorkasse hat der Kunde den Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug unter Angabe des Verwendungszwecks (Rechnungs- oder Auftragsnummer) innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung auf das angegebene Konto zu überweisen.

**4.7** Zahlungen in Fremdwährungen sind nicht möglich.

**4.8** Leistet der Kunde die Zahlung nicht innerhalb der angegebenen Frist, obwohl der Dienstleister bzw. die TIGPS (soweit diese selbst leistungsverantwortlicher Leistungsanbieter bzw. Pauschalreiseveranstalter ist) zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Rücktritts-, Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, und hat der Kunde den Zahlungsverzug zu vertreten, kann der Dienstleister bzw. die TIGPS nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nach Ablauf der Frist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

## **5. Vertragliche Vermittlerpflichten der TIGPS**

**5.1** Die TIGPS übernimmt, soweit sie als bloße Vermittlerin von Leistungsverträgen auftritt, Verantwortung für die Richtigkeit angezeigter bzw. kommunizierter Leistungsinformationen nur, soweit die TIGPS diese Informationen, die sie von den Anbietern erhalten hat, entweder nicht vollständig und/ oder nicht korrekt wiedergegeben hat oder soweit die TIGPS bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass die vom Anbieter zur Veröffentlichung übermittelten Leistungsinformationen fehlerhaft waren. Eine etwaige Haftung der TIGPS aus dem Vermittlungsvertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften über Telemedien und den elektronischen Geschäftsverkehr bleibt hiervon unberührt.

**5.2** Die TIGPS übernimmt des Weiteren die Verantwortung für die korrekte und vollständige Weiterleitung der Buchungsanfrage des Kunden an den Anbieter nebst der vom Kunden angegebenen Kundendaten.

**5.3** Dem Kunden werden Unterlagen zur erworbenen touristischen Leistung stets direkt durch den Anbieter oder namens des Anbieters durch die TIGPS übermittelt. Die TIGPS ist an der Übermittlung derartiger Unterlagen nicht beteiligt, es sei denn, sie ist selbst Anbieterin der jeweiligen Leistung.

**5.4** Die TIGPS übernimmt des Weiteren keine Gewährleistung für die von den Anbietern angebotenen Leistungen, es sei denn, sie ist selbst Anbieterin der jeweiligen Leistungen. Ansprechpartner des Kunden für Fragen und Ansprüche im Zusammenhang mit den Leistungsverträgen und deren Durchführung ist jeweils der vermittelte Anbieter.

## **6. Haftung der TIGPS als bloße Vermittlerin von Leistungsverträgen**

**6.1** Für einfache Fahrlässigkeit haftet die TIGPS als bloße Vermittlerin nur

- a) im Rahmen abgegebener Garantien,
- b) bei Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
- c) bei Verletzung einer wesentlichen Vermittlerpflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

**6.2** Im Übrigen bleibt die Haftung der TIGPS für Schäden des Kunden, die auf einer zumindest grob fahrlässigen Pflichtverletzung der TIGPS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der TIGPS beruhen, unberührt.

**6.3** Ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung oder Zusicherung haftet die TIGPS bezüglich der vermittelten touristischen Leistungen selbst nicht für Sachmängel bzw. Mängel der Leistungserbringung und Personen- oder Sachschäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten touristischen Leistung entstehen. Dies gilt nicht, soweit die TIGPS selbst Anbieterin der jeweiligen touristischen Leistung oder Erfüllungsgehilfin des Anbieters der jeweiligen touristischen Leistung den Anschein begründet, den Artikel in eigener Verantwortung zu verkaufen oder die vorgesehenen touristischen Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

**6.4** Eine etwaige eigene Haftung der TIGPS im Rahmen der Vermittlung mehrerer unterschiedlicher touristischer Leistungen zum Zweck der gleichen Reise gem. § 651b BGB sowie als Vermittlerin verbundener Reiseleistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 651w BGB bleibt unberührt. Das gleiche gilt für eine etwaige schuldhaftige Verletzung von Pflichten der TIGPS bei der Vermittlung von Kauf- bzw. touristischen Leistungsverträgen.

## **7. Haftung touristischer Dienstleister**

**7.1** Der jeweils von der TIGPS vermittelte touristische Dienstleister bzw. die TIGPS selbst, soweit diese als leistungsverantwortliche Anbieterin von Gästeführungen oder als Reiseveranstalterin von Pauschalreisen auftritt, haftet unbeschränkt, soweit

- a) der Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht resultiert, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet,

b) der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder

c) der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultiert.

Im Übrigen ist **bei Unterkunfts- und touristischen Erlebnisleistungen sowie Gästeführungen** die Haftung des jeweils Leistungsverantwortlichen beschränkt auf Schäden, die durch diesen oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Bei Schäden, die **im Rahmen einer Pauschalreise** der TIGPS als Reiseveranstalter auftreten und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist die vertragliche Haftung der TIGPS auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

**7.2** Die eventuelle Gastwirtschaftung vermittelter Gastgeber für eingebrachte Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.

**7.3** Der jeweilige leistungsverantwortliche touristische Dienstleister haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die während der Leistungserbringung für den Kunden/ Auftraggeber erkennbar als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

## **8. Datenschutz; Speicherung, Löschung und Korrektur von Kundendaten; Auskunft über gespeicherte Daten**

**8.1** Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Kauf- oder Leistungsvertrages werden von der TIGPS Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Mehr zu den Rechten des Kunden sind in der Datenschutzerklärung auf der Webpräsenz der TIGPS ersichtlich.

**8.2** Beim Besuch des Onlineshops der TIGPS werden die aktuell vom PC des Kunden verwendete IP-Adresse protokolliert.

**8.3** Die personenbezogenen Daten des Kunden werden nur zur Korrespondenz mit dem Kunden und nur zum Zwecke der Abwicklung der Bestellungen verwendet und verarbeitet. Diese Daten werden nur an die vermittelten Anbieter bzw. bei eigenen Gästeführungen und Pauschalreisen der TIGPS an die von dieser eingesetzten Erfüllungsgehilfen weitergegeben, soweit dies zur Leistungserfüllung notwendig ist.

**8.4** Zur Abwicklung der Zahlung werden die Zahlungsdaten an die bezogene Bank bzw. je nach Zahlungsmethode an die entsprechenden Zahlungsdienstleister (Akquirer und/ oder Payment Service Provider) weitergegeben.

**8.5** Die Speicherung der Daten erfolgt, soweit keine anderweitige ausdrückliche Zustimmungserklärung des Kunden für künftige Verwendungen erfolgt ist, nur bis zum Abschluss der Abwicklung der Bestellungen bzw. einer eventuellen Rückabwicklung. Soweit handelsrechtliche oder steuerliche Aufbewahrungsfristen für bestimmte Daten, insbesondere Auftragsbestätigungen und Rechnungen, zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung darüber hinaus erfolgen und bis zu zehn Jahren betragen.

**8.6** Dem Kunden steht das Recht zu, jederzeit die Löschung, Korrektur oder Sperrung seiner Daten zu verlangen oder einen Widerruf einer Einwilligung zu erklären. Der Kunde hat jederzeit Anspruch auf Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die über ihn gespeichert sind. Mehr zu den Rechten des Kunden als Betroffener können in der Datenschutzerklärung auf der Webpräsenz der TIGPS eingesehen werden. Entsprechende Anforderungen für Auskunft, Löschung, Korrektur oder Berichtigung sind an die TIGPS unter der am Ende dieser Bedingungen angegebenen Anschrift und Kommunikationsdaten zu richten.

## **9. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Hinweise zur Verbraucherstreitbeilegung; Sonstiges**

**9.1** Auf alle Rechts- und Vertragsverhältnisse zwischen Kunden und der TIGPS (sowohl als Vermittlerin touristischer Leistungen als auch als leistungsverantwortliche Anbieterin) bzw. zwischen Kunden und den jeweils von der TIGPS vermittelten Leistungsanbietern findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

**9.2** Ist der Kunde nicht Verbraucher, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der TIGPS und dem Kunden der Sitz von der TIGPS.

**9.3** Die TIGPS weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Veröffentlichung dieser AGB eine Teilnahme für die TIGPS und die von der TIGPS vermittelten Leistungsanbieter an der Verbraucherstreitbeilegung nicht verpflichtend ist und weder die TIGPS noch die von ihr vermittelten Leistungsanbieter an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung für die TIGPS und/ oder die von der TIGPS vermittelten Leistungsanbieter

verpflichtend würde, informiert die TIGPS oder der jeweils vermittelte Leistungsanbieter die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die TIGPS und die von der TIGPS vermittelten Leistungsanbieter weisen für alle Verträge, die im

elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

## V. ERGÄNZENDE REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALREISEN

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen - nachstehend „Reisender“ genannt - und der Tourist Info Großer Plöner See - nachstehend „TIGPS“ genannt - zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

### 1. Ergänzende Bestimmungen zum Vertragsschluss; Verpflichtungen des Kunden

1.1 Für alle Buchungswege gelten nachfolgende Regelungen für Pauschalreisen ergänzend zu den allgemeinen Regelungen in Teil I:

- a) Grundlage des Angebots von TIGPS und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von TIGPS für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- b) Reisemittler und Buchungsstellen sind von TIGPS nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich von TIGPS zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.
- c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von TIGPS herausgegeben werden, sind für TIGPS und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt der Leistungspflicht von TIGPS gemacht wurden.
- d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von TIGPS vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von der TIGPS vor, an das die TIGPS für die Dauer von 3 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit TIGPS bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist TIGPS die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
- e) Die von TIGPS gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- f) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- g) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch TIGPS zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird TIGPS dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

### 2. Bezahlung

2.1 TIGPS und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird, soweit sich im Einzelfall nichts Abweichendes aus den vorvertraglichen Informationen sowie der Reisebestätigung ergibt, 14 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen am oder nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Restzahlung nach Maßgabe des Vorsatzes ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl TIGPS zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden

besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist TIGPS berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

### 3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von TIGPS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind TIGPS vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 TIGPS ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von TIGPS gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von TIGPS gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber TIGPS den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

### 4. Preiserhöhung; Preissenkung

4.1 TIGPS behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenengebühren oder
- c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2 Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern TIGPS den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziffer 4.1 kann TIGPS den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann TIGPS vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von TIGPS anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der zugelassenen Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebende Erhöhungsbetrag kann TIGPS vom Kunden verlangen.

4.3 Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. Ziffer 4.1a) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.4 Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziffer 4.1b) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für TIGPS verteuert hat.

4.5 TIGPS ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziffer 4 a) - c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für TIGPS führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von TIGPS zu erstatten. TIGPS darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die TIGPS tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen.

TIGPS hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

**4.6** Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

**4.7** Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von TIGPS gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von TIGPS gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber TIGPS den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

#### **5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn; Stornokosten**

**5.1** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber TIGPS unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären; falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

**5.2** Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt der Kunde die Reise nicht an, so verliert TIGPS den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann TIGPS eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von TIGPS zu vertreten ist. TIGPS kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

**5.3** TIGPS hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

- a) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises
- b) vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- c) vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- d) vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises
- e) ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 90 % des Reisepreises

**5.4** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, TIGPS nachzuweisen, dass TIGPS überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von TIGPS geforderte Entschädigungspauschale.

**5.5** Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.2. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit TIGPS nachweist, dass TIGPS wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 5.2. In diesem Fall ist TIGPS verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

**5.6** Ist TIGPS infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.

**5.7** Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von TIGPS durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie TIGPS 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

**5.8** Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

#### **6. Umbuchungen**

**6.1** Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil TIGPS keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann TIGPS bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zum 31. Tag vor Reisebeginn € 30,- pro betroffenen Reisenden.

**6.2** Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 4.7 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

#### **7. Nicht in Anspruch genommene Leistung**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung TIGPS bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. TIGPS wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

#### **8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl**

**8.1** TIGPS kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von TIGPS beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

TIGPS hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

TIGPS ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

**8.2** Ein Rücktritt von TIGPS später als zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Restzahlung gem. Ziffer 2.1 Satz 3 vorstehend ist unzulässig. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.5 gilt entsprechend.

#### **9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**

**9.1** TIGPS kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von TIGPS nachhaltig stört oder wenn der Kunde sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von TIGPS beruht.

**9.2** Kündigt TIGPS, so behält TIGPS den Anspruch auf den Reisepreis; TIGPS muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die TIGPS aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

#### **10. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden**

##### **10.1 Reiseunterlagen**

Der Kunde hat TIGPS oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von TIGPS mitgeteilten Frist erhält.

##### **10.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen**

Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Soweit TIGPS infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von TIGPS vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von TIGPS vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an TIGPS unter der mitgeteilten Kontaktstelle von TIGPS zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von TIGPS bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

Der Vertreter von TIGPS ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

##### **10.3 Fristsetzung vor Kündigung**

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Kunde TIGPS zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von TIGPS verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

## **11. Beschränkung der Haftung**

**11.1** Die vertragliche Haftung von TIGPS für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

**11.2** TIGPS haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von TIGPS sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

**11.3** TIGPS haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von TIGPS ursächlich geworden ist.

## **12. Geltendmachung von Ansprüchen; Adressat**

Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber TIGPS geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

## **13. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)**

**13.1** Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

**13.2** Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

**13.3** Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Kunden aus § 651i BGB unberührt.

---

© urheberrechtlich geschützt; TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart 2024

---

Stand dieser Fassung: Februar 2024

TIGPS ist:  
Stadt Plön - Tourist Info Großer Plöner See,  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
Bahnhofstraße 5  
24306 Plön  
Telefon: 04522-50950  
E-Mail-Adresse: [touristinfo@ploen.de](mailto:touristinfo@ploen.de)